

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Mai 2012

geändert durch Satzung vom 02. März 2015
geändert durch Satzung vom 17. Juni 2016
geändert durch Satzung vom 5. August 2016
geändert durch Satzung vom 10. Mai 2017
geändert durch Satzung vom 18. September 2019
geändert durch Satzung vom 12. August 2020

Aufgrund von § 37 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (GrO) vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung gibt sich der Studentische Konvent folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1	Aufgaben	2
§ 2	Mitglieder	2
§ 3	Beschlussfähigkeit.....	2
§ 4	Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates.....	3
§ 5	Vorzeitiges Ausscheiden	4
§ 6	Aufgaben des oder der Vorsitzenden.....	4
§ 7	Mitglieder des Sprecher*innenrates	5
§ 8	Ressorts des Sprecher*innenrates	5
§ 9	Ständige Ausschüsse	5
§ 10	Arbeitskreise.....	6
§ 11	Konventssitzungen	7
§ 12	Studentische Vollversammlung	8
§ 13	Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen	8
§ 14	Arbeitsräume	9
§ 15	Salvatorische Klausel	10

§ 1 Aufgaben

(1) ¹Der Studentische Konvent vertritt gemäß den geltenden Rechtsnormen die gesamte Studierendenschaft und sorgt dafür, dass ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst geregelt werden. ²Er arbeitet dabei besonders mit den Studierenden und ihren Fachgruppen, aber auch mit den sonstigen Gremien der Universität zusammen.

(2) Als Leitlinien gelten die im Hochschulrahmengesetz und Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Aufgaben für den Studentischen Konvent:

1. die Vertretung der fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann der Konvent selbständige Referate, Arbeitsgruppen sowie interne Ausschüsse einrichten.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Studentische Konvent wird nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Vertreter*innen der Studierenden im Senat,
2. der/die Vertreter*in der Studierenden im Hochschulrat,
3. die Vertreter*innen der Studierenden, die den Fakultätsräten jeweils angehören,
4. die/der von allen Studierenden in Direktwahl in den Studentischen Konvent gewählte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, sowie deren oder dessen Stellvertreter*in.

(2) Die Namen der gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sind öffentlich und in angemessener Form, insbesondere im Internet sowie in den Schaukästen, publik zu machen.

(3) ¹Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen. ²Die Konventsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. ³Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) ¹Der Studentische Konvent behält sich vor, Konventsmitglieder, die bei zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, anzumahnen und sie um den schriftlichen Verzicht auf ihr Mandat zu bitten. ²Hat das Mitglied des Studentischen Konvents bis zur nächsten Konventssitzung nicht auf die Mahnung reagiert, verfällt seine Stimme automatisch. ³Bei Wiederaufnahme seiner Sitzungstätigkeit, das heißt der physischen Anwesenheit während der Konventssitzungen, erhält das Mitglied seine Stimme zurück, ebenso bei Wiederwahl in eine weitere Amtsperiode. ⁴Dann ist auch die Zählung seiner säumigen Sitzungen neu zu beginnen.

(5) Für den Fall, dass ein Konventsmitglied frühzeitig ausscheidet und kein*e Ersatzvertreter*in vorhanden ist, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Zur Beschlussfähigkeit des ordentlich geladenen Studentischen Konvents muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten sein. ²Der/Die Vorsitzende des Studentischen Konvents stellt anhand der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen die Beschlussfähigkeit fest. ³Ruhende Stimmen zählen hierbei nicht. ⁴Muss der Studentische Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen werden, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) ¹Stimmrechtübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter*in schriftlich bekannt zu geben und, wenn möglich, persönlich zu überbringen. ²Von Stimmrechtsübertragungen soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Konventsmitglied aus zwingenden Gründen verhindert ist.

(3) ¹Jedes Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ²Muss ein Konventsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, so kann es seine Stimme einem anwesenden Mitglied seiner Wahl satzungsgerecht übertragen.

§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens zwei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seine*n Vorsitzende*n, deren oder dessen Stellvertreter*in und die weiteren drei Mitglieder des Sprecher*innenrats. ²Diese sollten verschiedenen Fachbereichen angehören und weder nur wissenschaftlichen noch nur Fachhochschulstudiengängen angehören.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der oder die Präsident*in.

(3) ¹Der oder die Präsident*in bestellt eine*n Protokollführer*in, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt, und leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er oder sie leitet ab diesem Zeitpunkt die Sitzung.

(4) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Die Ladung der Mitglieder des Studentischen Konvents hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) ¹In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(7) ¹Zunächst wird der oder die Vorsitzende gewählt, danach dessen oder deren Stellvertreter*in. ²Anschließend werden die weiteren drei Mitglieder des Sprecher*innenrats gewählt. ³Die Wahlen finden jeweils in getrennten Wahlgängen statt.

(8) ¹Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Der oder die Präsident*in teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem oder der Präsident*in eingegangen ist.

(10) Nimmt ein*e Gewählte*r die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.

§ 4a Abweichende Wahlbestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates finden aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, nach den Hochschulwahlen 2020 im Wege einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien statt (Videokonferenz).

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 findet die Wahl nur geheim statt, wenn dies technisch umsetzbar ist; wenn dies nicht der Fall sein sollte, findet die Wahl offen statt und die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder vergleichbare Methoden.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die Stellvertreter*in dessen oder deren Aufgaben. ²Scheidet der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder der oder die Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ³Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ⁴Die Neuwahl leitet der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Sprecher*innenrates. ⁵Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 finden analog Anwendung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecher*innenrates. ⁶Ist der gesamte Sprecher*innenrat zurückgetreten, wird die Wahl durch den oder die Präsident*in geleitet.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, dem oder der Stellvertreter*in, sowie einzelnen Mitgliedern des Sprecher*innenrates das konstruktive Misstrauen auszusprechen. ²Die Absicht eines konstruktiven Misstrauensantrages muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. ³Der oder die zur Nachfolge vorgesehene Gegenkandidat*in muss zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl schriftlich gewährleisten. ⁴Eine Neuwahl wird fällig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Misstrauen in geheimer Wahl bestätigen. ⁵Für die Neuwahl gilt obiges Verfahren.

§ 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft den Studentischen Konvent mindestens einmal im Semester ein. ²Der oder die Vorsitzende hat eine Konventssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Sprecher*innenrat oder mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

(2) Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge eine Sitzung einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt „Ausgabenplan“ enthalten muss und dem oder der Kanzler*in innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge einen Ausgabenplan vorzulegen.

(3) ¹Grundsätzlich leitet der oder die Vorsitzende die Sitzungen des Konvents und bestimmt den oder die Protokollführer*in. ²Der oder die Vorsitzende kann die Diskussionsleitung delegieren. ³Auf mehrheitlichen Wunsch der Konventsmitglieder kann gegebenenfalls im Verlauf der Sitzung eine neue Diskussionsleitung bestimmt werden.

(4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Konvent nach außen und arbeitet dabei eng mit den weiteren Mitgliedern des Sprecher*innenrats zusammen.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende lädt rechtzeitig und möglichst wöchentlich zu gemeinsamen Treffen (Jour Fixe) der Sprecher*innenratsmitglieder. ²Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von mindestens zwei Sprecher*innenratsmitgliedern einzuberufen. ³Eine solche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nicht

möglich.

(6) Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

(7) Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die Stellvertreter*in die Aufgabe.

§ 7 Mitglieder des Sprecher*innenrates

¹Der Sprecher*innenrat besteht aus fünf Personen, die aus der Mitte des Studentischen Konvents gewählt werden und verschiedenen Studiengängen angehören sollen. ²Der oder die Vorsitzende sowie der oder die Stellvertreter*in des Studentischen Konvents sind zugleich gewählte Mitglieder des Sprecher*innenrats.

§ 8 Ressorts des Sprecher*innenrates

(1) ¹Der Sprecher*innenrat bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die im Auftrag des Studentischen Konvents für dessen Finanzen zeichnungsberechtigt sind. ²Eine davon ist der oder die Finanzreferent*in, der oder die für eine ordentliche und rechtzeitige Finanzplanung verantwortlich ist.

(2) ¹Anfragen zur Finanzierung bis zu einer Höhe von 250,00 € können vom Sprecher*innenrat entschieden werden. ²Anfragen, die darüber hinausgehen, werden vom Konvent entschieden. ³Eine Bewilligung erfolgt mit einfacher Mehrheit. ⁴Der Sprecher*innenrat ist dem Konvent in Finanzangelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.

(3) Des Weiteren ist der Sprecher*innenrat nach eigener Aufteilung zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Konvents, die Vertretung des Konvents auf Landes- und Bundesebene, die Verwaltung der konventeigenen Schlüssel, Räumlichkeiten und Hilfskräfte, die Kommunikation zwischen Konvent, der Verwaltung und der Universitätsleitung sowie der universitätsnahen Einrichtungen.

(4) Zusätzlich bestimmt der Sprecher*innenrat zwei seiner Mitglieder als zeichnungsberechtigt für die Erteilung von Druckaufträgen.

(5) Der Sprecher*innenrat fasst zum Ende seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht und macht diesen in angemessener Form zugänglich.

(6) ¹Der Sprecher*innenrat stellt nach eigenem Ermessen die Hilfskräfte des Studentischen Konvents ein und kümmert sich um alle damit verbundenen Belange. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die Finanzierung der Hilfskraftstellen gewährleistet ist. ³Die Hilfskräfte sollen ausschließlich zur Unterstützung der Arbeit des Sprecher*innenrats und des Konvents eingestellt werden. ⁴Der Sprecher*innenrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfskräfte ihren Aufgaben sorgfältig nachgehen und sich an die vereinbarten Stundenzahlen halten. ⁵Jede Hilfskraft ist allen Mitgliedern des Sprecher*innenrats gegenüber weisungsgebunden. ⁶Mitglieder des Sprecher*innenrats sollen nur in begründeten Ausnahmefällen als Hilfskräfte eingestellt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden. ⁷Insbesondere zur Betreuung der den Studierenden überlassenen Räumlichkeiten sollen Hilfskräfte eingestellt werden.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) ¹Der Studentische Konvent besetzt jeweils für ein Jahr mit seinen eigenen Mitgliedern Ausschüsse. ²Diese befassen sich mit aktuellen für die Studierenden der KU relevanten Themen. ³Dabei sind folgende Kernthemen in jedem Fall abzudecken: Kommunikation mit der Stadt Eichstätt; Evaluation; bayern- und bundesweite Vernetzung der Hochschule. ⁴Die Kernthemen sind Richtlinie zur Einteilung der Ausschüsse und müssen berücksichtigt werden. ⁵Darüber hinaus legt der Konvent jedes Jahr weitere Ausschüsse fest, die aus den aktuellen Themen der Studierenden resultieren. ⁶Der Konvent definiert die aktuellen Themen in seinen Sitzungen und

bildet mit einfacher Mehrheit die Ausschüsse. ⁷Schlägt der Sprecher*innenrat Ausschüsse vor, sind die in jedem Fall zur Abstimmung zu bringen.

(2) ¹Jede*r Stimmberechtigte des Studentischen Konvents hat sich dabei an der Arbeit eines Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 3 zu beteiligen. ²Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Sprecher*innenrats, denen die Mitarbeit in den Ausschüssen freigestellt bleibt; für diese ist die Mitarbeit allerdings besonders empfehlenswert, um eine optimale Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Sprecher*innenrat zu gewährleisten. ³Für jeden Ausschuss ist bei der Besetzung der Ausschüsse ein verantwortliches Mitglied festzulegen. ⁴Das verantwortliche Mitglied des Ausschusses ist der oder die Ansprechpartner*in für den Sprecher*innenrat. ⁵Die Mitarbeit in Ausschüssen des Studentischen Konvents ist nicht nur gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Konvents vorbehalten, jede*r Studierende der KU hat die Möglichkeit der Mitarbeit. ⁶Das verantwortliche Mitglied eines Ausschusses muss ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied des Konvents sein.

(3) ¹Die Ausschüsse bearbeiten konkrete, fachliche Fragestellungen und bereiten demnach die Beschlussfassungen des studentischen Konvents vor. ²Sie unterstützen die inhaltliche Arbeit des Sprecher*innenrats, können diesen aber auch selbst konsultieren. ³Sie sollen mindestens einmal vor jeder Konventssitzung tagen und sind verpflichtet, am Ende jedes Semesters dem Studentischen Konvent einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ⁴Der Sprecher*innenrat besitzt diesen Beratungsausschüssen gegenüber ein Zitierungsrecht.

(4) ¹Es ist zudem für jede Amtszeit eine zentrale Vergabekommission einzurichten. ²Diese befasst sich mit Förderanträgen im Rahmen der verschiedenen Fonds des Studentischen Konvents. ³Anträge mit einer Höhe von bis zu 250 € werden durch diese Kommission genehmigt oder abgelehnt. ⁴Bei Anträgen, die den Betrag von 250 € überschreiten, bedarf es der Zustimmung des Studentischen Konvents. ⁵Die Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Studentischen Konvents, inklusive der/des Finanzreferent*in. ⁶Diese Mitglieder werden durch den Studentischen Konvent gewählt.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der Studentische Konvent unterstützt durch die Akkreditierung von Arbeitskreisen das soziale und gesellschaftliche Engagement der Studierenden und fördert deren geistige, musische, künstlerische und sportliche Interessen.

(2) ¹Der Studentische Konvent kann in jeder seiner Sitzungen eigenständig Arbeitskreise (AK) akkreditieren. ²Nach Akkreditierung können die Arbeitskreise mit finanziellen Mitteln versehen werden. ³Sie handeln eigenständig, besitzen jedoch auf Verlangen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Konvent und dem Sprecher*innenrat.

(3) ¹Die Akkreditierung erfolgt durch Bestätigung des Studentischen Konvents mit einfacher Mehrheit. ²Hierzu stellt der oder die Sprecher*in der um Akkreditierung bittenden Gruppe die Gruppe mittels eines Portfolios dem Studentischen Konvent vor und bittet diesen um Akkreditierung. ³Das Portfolio informiert über

1. die Tätigkeiten des Arbeitskreises,
2. einen Kostenvoranschlag,
3. die Anzahl der Mitglieder und
4. eine*n Ansprechpartner*in.

⁴Bei Akkreditierung wird das Portfolio jedes Wintersemester spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der universitären Studiengänge beim Studentischen Konvent abgegeben. ⁵Geschieht dies nicht, wird dem Arbeitskreis automatisch die Akkreditierung aberkannt.

(4) Akkreditiert werden können als Arbeitskreise alle Gruppen, die

1. nicht parteipolitisch organisiert sind,
2. interreligiös bzw. interkonfessionell sind,

3. keinen Dachverband haben oder von ihrem Dachverband keine finanzielle Unterstützung bekommen können, und
4. seit mindestens 2 Semestern aktiv an der KU Eichstätt-Ingolstadt bestehen.

(5) ¹Jeder Arbeitskreis benennt eine*n Sprecher*in und, wenn möglich, eine*n Stellvertreter*in. ²Der Sprecher*innenrat kann auf Bedarf ein Treffen der Sprecher*innen aller Arbeitskreise einberufen. ³Dabei gilt für die Sprecher*innen Anwesenheitspflicht, welche in begründeten Fällen aufgehoben werden kann.

(6) ¹Ein Mitglied des Konvents darf jederzeit mit schriftlicher Begründung einen Antrag auf Aberkennung der Akkreditierung eines Arbeitskreises im Studentischen Konvent stellen. ²Stimmt der Konvent dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu, muss dem Arbeitskreis in der darauffolgenden Konventssitzung die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Danach wird über die endgültige Aberkennung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. ⁴Zwischen den beiden Sitzungen behält der Arbeitskreis seine Akkreditierung.

§ 11 Konventssitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Bei begründeter Verhinderung ist die Stimme schriftlich zu übertragen.

(2) ¹Die Sitzungen des Studentischen Konvents finden regelmäßig, möglichst dreimal im Semester und wenn möglich an wechselnden Wochentagen statt. ²Die Einladungen zu den Konventssitzungen werden veröffentlicht.

(3) ¹Die Konventssitzung sollte rechtzeitig einberufen werden, in Textform und mindestens eine Woche vor der Sitzung. ²Die Einladung muss den Tagesordnungsvorschlag enthalten, wenn möglich auch Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, das Protokoll der vergangenen Sitzung und für die Sitzung relevante Arbeitspapiere und Anträge.

(4) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungen einzelner Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sowie Ergänzungen der Tagesordnung mehrheitlich durch die Konventsmitglieder beschlossen werden.

(5) Der oder die Vorsitzende oder der oder die Stellvertreter*in eröffnet und schließt die Sitzung.

(6) ¹Anträge sind bis mindestens zehn Tage vor der Konventssitzung, in der sie behandelt werden sollen, beim Sprecher*innenrat schriftlich einzureichen. ²Sie sind so zu formulieren, dass eindeutige Äußerungen für oder gegen den Antrag möglich sind. ³Anträge können begründet werden, es erfolgt eine Aussprache. ⁴Bei der Reihenfolge der Abstimmung sind Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages und Weitergehende vor weniger Weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. ⁵Die Entscheidung liegt bei der Diskussionsleitung. ⁶Anträge sind beim Sprecher*innenrat schriftlich einzureichen. ⁷Sie werden vor ihrer Abstimmung erneut verlesen. ⁸Der oder die Steller*in eines Antrags kann entscheiden, einen Änderungsantrag auf seinen ursprünglichen Antrag direkt und ohne weitere Abstimmung in diesen zu übernehmen. ⁹Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ihn ausspricht. ¹⁰Wurde über einen Antrag abgestimmt, ist in der gleichen Sitzung eine erneute Beratung des Antrags nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. ¹¹Rein redaktionelle Änderungen bedürfen keines eigenen Änderungsantrages und sind direkt an den oder die Protokollführer*in zu richten. ¹²Alle Anträge, die in einer Konventssitzung behandelt wurden, sind wörtlich im Protokoll wiederzugeben.

(7) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Begehren, die das laufende Verfahren beeinflussen. ²GO- Anträge sind an keine Fristen gebunden. ³Sie werden durch das Heben beider Arme angezeigt und sind vorrangig vor allen weiteren Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. ⁴Dem oder der Antragsteller*in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages bzw. Verfahrens das Wort zu erteilen. ⁵Der Antrag kann begründet werden. ⁶Es ist nur eine einzige Gegenrede erlaubt. ⁷Danach erfolgt sofortige Abstimmung. ⁸Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. ⁹Als GO-Anträge sind nur zulässig:

1. Schluss der Redeliste,
2. Schluss der Debatte,
3. Übergang zur Tagesordnung,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Unterbrechung der Sitzung für höchstens 15 Minuten,
6. Vertagung von Tagesordnungspunkten.

(8) ¹Die Protokolle der Konventssitzungen liegen im Konventsbüro zur öffentlichen Einsicht aus und werden außerdem auch auf der Website des Studentischen Konvents publik gemacht. ²Sie sollen jeweils innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Studentischen Konvents zugestellt werden. ³Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt genehmigt. ⁴Änderungswünsche sind bis zur folgenden Sitzung schriftlich an den Sprecher*innenrat zu formulieren oder während des entsprechenden Tagesordnungspunkts der folgenden Sitzung zu äußern. ⁵Über Änderungswünsche ist im Plenum abzustimmen. ⁶Erfolgen keine Änderungswünsche gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

(9) Der oder die Präsident*in erhält die Einladungen und Protokolle der Konventssitzungen.

(10) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ²Dabei liegt es im besonderen Interesse des Studentischen Konvents, die anwesenden Gäste anzuhören.

(11) Wenn die Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder es wünscht, können Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

§ 12 Studentische Vollversammlung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein. ²Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 3% aller Studierenden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents oder auf Beschluss des Sprecher*innenrats. ³Die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents festgelegt.

(2) Die Studentische Vollversammlung wird durch den oder die Vorsitzende*n des Studentischen Konvents geleitet.

(3) Die Studentische Vollversammlung unterstützt den Studentischen Konvent, dessen oder deren Vorsitzende*n und den Sprecher*innenrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Sie nimmt die Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung entgegen.

(5) ¹Alle Studierenden können sich über die Arbeit des Konvents informieren. ²Die Arbeitskreise und die studentischen Verantwortlichen in den Universitätsgremien können Berichte vorlegen.

(6) Sie ist Forum zur Artikulation der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, sowie der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(7) Das Meinungsbild, das sich aus der Studentischen Vollversammlung ergibt, ist für den Studentischen Konvent Richtlinie zur internen Kritik.

(8) Insbesondere von den Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des Studentischen Konvents wird erwartet, an der Studentischen Vollversammlung teilzunehmen.

§ 13 Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen

(1) ¹Alle Studierenden eines Studiengangs können sich als Interessenvertretung zu einer Fachgruppe zusammenschließen. ²Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden.

³Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Fachgruppensprecher*in. ⁴Die Fachgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

(2) ¹Die studentischen Vertreter*innen im Fakultätsrat bilden zusammen mit den Fachgruppensprecher*innen, die derselben Fakultät angehören die Fachschaftsvertretung. ²Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats eine*n Fachschaftssprecher*in.

(3) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.

(4) Die Fachschaftsvertretung wird von dem oder der Fachschaftssprecher*in einberufen und geleitet.

(5) Der oder die Fachschaftssprecher*in soll dem Konvent regelmäßig über die Vorgänge innerhalb der Fakultät berichten.

(6) ¹Die studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder Sprecher*innenrats nicht gebunden. ²Analoges gilt für die Fachgruppen.

(7) ¹Der Studentische Konvent entsendet für zwei Semester nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU ZLB) vom 1. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung zwei studentische Vertreter*innen. ²Kandidat*innen müssen keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sein. ³Sie werden vom Studentischen Konvent (in der Regel) in der letzten Konventssitzung des Sommersemesters gewählt. ⁴Voraussetzung zur Wahl ist die Anwesenheit bei der Sitzung. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Bewerbung die Anwesenheit ersetzen.

(8) ¹Für die Wahl gemäß Abs. 7 wird die einfache Mehrheit des Konvents benötigt. ²Die gewählten Vertreter*innen sind, obwohl keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents, Entsandte des Studentischen Konvents. ³Sollte der Studentische Konvent zu der Überzeugung gelangen, dass die Vertreter*innen nicht das Meinungsbild des Studentischen Konvents bzw. das der Mehrheit der Studierenden vertreten, besteht die Möglichkeit den gewählten Vertreter*innen gesamt oder einzelnen das konstruktive Misstrauen auszusprechen. ⁴Dieses Votum findet wie in § 5 Abs. 2 Satz 2 fortfolgend (Misstrauensvotum gegen den Sprecher*innenrat) Anwendung. ⁵Die gewählten Vertreter*innen sollen dem Studentischen Konvent regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten ablegen. ⁶Zu diesem Zweck haben zumindest einer oder eine der verantwortlichen Beiratsmitglieder bei den Konventssitzungen anwesend zu sein. ⁷Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines oder einer Vertreter*in gilt § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsräume

(1) ¹Das Studentische Konventsbüro soll feste Öffnungszeiten haben. ²Dabei ist es den Arbeitskreisen freigestellt, feste Sprechstundenzeiten einzurichten. ³Schlüssel zum Konventsbüro besitzen aufgrund ihres Amtes: Der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertreter*in, die Mitglieder des Sprecher*innenrats und, wenn möglich, ein oder eine Vertreter*in der Ausschüsse. ⁴Auch die Sprecher*innen der Arbeitskreise können bei Bedarf einen Schlüssel erhalten.

(2) ¹Der Studentische Konvent verfügt auf dem Universitätsgelände über eigene Schwarze Bretter und Schaukästen für Aushänge. ²Alle Aushänge sind mit Datum und Angaben zu Verfasser*in oder Gremium zu versehen. ³Sie sind darüber hinaus von einem Mitglied des Sprecher*innenrats zu stempeln.

(3) ¹Das Fachschaftsbüro soll nach Möglichkeit und Bedarf feste Öffnungszeiten haben. ²Dabei ist es den Fachschaften freigestellt, Sprechstundenzeiten einzurichten. ³Schlüssel zum Fachschaftsbüro besitzen auf Grund ihres Amtes: Der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertreter*in, der oder die Fachschaftssprecher*in und die Fachgruppensprecher*innen. ⁴Bei Bedarf können auf Antrag beim Sprecher*innenrat weitere Schlüssel zum Fachschaftsbüro übertragen werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Geschäftsordnung insgesamt hiervon unberührt. ²Der Studentische Konvent verpflichtet sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen und die gesetzlich zulässig sind. ³Das Gleiche gilt, falls die Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.